

Das Hypoth.-Geschäft der Ges., sowie die Gewährung von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen ist auf das Gebiet des Deutschen Reiches, die Gewährung von Darlehen an öffentliche Körperschaften auf das Gebiet des Preussischen Staates beschränkt.

Hypothekarische Darlehen: Die Ges. gewährt hypothek. Darlehen nur auf solche Grundstücke, die einen dauernden und sicheren Ertrag geben. Ausgeschlossen von der Beleihung sind deshalb insbesondere Bergwerke, Gruben und Steinbrüche. Bei Baugelder-Hypoth. darf vor Vollendung der Fundamentierungsarbeiten mit Zahlung der Darlehensvaluta nicht begonnen werden.

Die Ges. beleihet Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle. Die Beleihung darf die ersten drei Fünftelle des Wertes des Grundstücks nicht übersteigen. Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen bis zu zwei Dritteln ihres Wertes beleihen werden, soweit die Centralbehörden der Bundesstaaten, in welchen die Grundstücke liegen, solches gestatten.

Auf Weinberge, Wälder und andere Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, dürfen, insoweit der angenommene Wert durch diese Anpflanzungen bedingt ist, hypothek. Darlehen nur bis zu einem Drittel ihres Wertes gegeben werden.

Bei Darlehen, welche a) an Preuss. Körpersch. des öffentl. Rechts, b) an Deutsche Kleinbahnunternehm. gegeben werden, finden obige Bestimm. sinngemässe Anwendung.

Aufsicht der Staatsregierung: Dieselbe regelt sich nach § 4 des Reichshypoth.-Bankgesetzes. Sie wird unter Leitung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch einen Staatskommissar ausgeübt, dem ein Stellv. zu bestellen ist. Dem Staatskommissar werden von der Aufsichtsbehörde gleichzeitig die Obliegenheiten übertragen, welche von dem Treuhänder wahrzunehmen sind.

Kapital: M. 44 400 000 in 60 000 Inh.-Aktien (Nr. 1—60 000) à M. 600 = frs. 750, voll eingezahlt u. in 7000 Inh.-Aktien (Nr. 60 001—67 000) à M. 1200. Urspr. A.-K. M. 36 000 000, hiervon anfänglich 40% eingezahlt, je weitere 10% wurden 1889, 1892, 1895, 1897, 1902 u. 1903 eingefordert. Erhöht lt. G.-V. v. 10./4. 1905 um M. 3 600 000 (auf 39 600 000) in 3000 Aktien à M. 1200 mit Div.-Ber. ab 1./7. 1905, angeboten den Aktionären v. 26./5.—27./6. 1905. Auf je 30 alte Aktien à M. 600 entfiel 1 neue Aktie à M. 1200 zum Kurse von 172.60%, eingez. 25% u. das Agio 72.60% plus M. 42 Aktienstempel = M. 1213.20 sofort, restl. 75% am 31./7. 1905. Agio mit M. 2 495 854 in R.-F. Nochmalige Erhöhung lt. G.-V. v. 3./2. 1910 um M. 4 800 000 (auf M. 44 400 000) in 4000 Aktien à M. 1200, div.-ber. ab 1./1. 1910, angeboten den alten Aktionären v. 16./3.—15./4. 1910 zu 165% plus Aktienstemp. (M. 59.40) u. 1/2 Schlusscheinstemp.; auf die Gründer entfielen M. 1 500 000, auf die anderen Aktionäre M. 3 300 000. Das Agio dieser Emiss. mit M. 2 883 679 in gesetzl. R.-F. II. Das Kapital kann auf G.-V.-B. u. mit minister. Genehm. bis auf M. 60 000 000 erhöht werden. Eine weitere Erhöhung bedarf der landesherrl. Genehm. Die ersten Zeichner sind liberiert.

Gründer- und Bezugsrechte: Bei jeder Erhöhung des Aktienkapitals sind die ersten Zeichner, insofern sie noch Aktionäre sind, ein Drittel, die übrigen jeweiligen Aktionäre zwei Drittel der Aktien zum Begebungskurse zu übernehmen berechtigt.

Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen: Die Ges. ist berechtigt: 1) auf Grund des urspr. A.-K. von M. 36 000 000 a) Central-Pfandbr. u. Kleinb. Oblig. bis zum 20fachen Betrage, b) Kommunal-Oblig. unter Hinzurechnung der umlaufenden Central-Pfandbr. u. Kleinb.-Oblig. bis zum 24fachen Betrage des einzeg. Grundkapitals u. 2) auf Grund einer Erhöhung des Grundkapitals a) Central-Pfandbr. und Kleinbahn-Oblig. bis zum 15fachen Betrage, b) Kommunal-Oblig. unter Hinzurechnung der umlauf. Central-Pfandbr. und Kleinbahn-Oblig. bis zum 18fachen Betrage der auf die Kapitalserhöhung erfolgten Einzahlung und der ausschliesslich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten R.-F. auszugeben. Bei Berechnung zu 2 bleiben die R.-F., welche bei Erreichung der nach Nr. 1 zulässigen Höchstbeträge vorhanden waren, ausser Betracht.

Der Gesamtbetrag der Central-Pfandbriefe u. Kommunal-Oblig. muss in Höhe des Nennwertes jederzeit durch in das Hypoth.- bezw. Komm.-Darl.-Register eingetragene Hypoth. bezw. Komm.-Darl. von mind. gleicher Höhe und mind. gleichem Zinsertrag gedeckt sein. Von dem Staatskommissar wird unter den Central-Pfandbr. u. Kommunal-Oblig. bescheinigt, dass sie durch in das Darl.-Register eingetragene Forder. vorschriftsmässig gedeckt sind. Auf den Kommunal-Oblig. wird zugleich bescheinigt, dass die als Deckung dienenden Kommunal-Darlehen mit Genehm. der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgenommen sind. Die Central-Pfandbr. u. Kommunal-Oblig. sind seitens der Inh. unkündbar, seitens der Ges. nach Massgabe der Bedingungen der einzelnen Anleihen kündbar.

Die Reichsbank beleihet die Central-Pfandbr. und die Kommunal-Oblig. in der ersten Klasse mit $\frac{3}{4}$ des Kurswertes. Die Kommunal-Oblig. können in Preussen nach Art. 74 des Ges. v. 20./9. 1899 G.-S. v. 1899 S. 177 ff. von Vormündern, Kirchengemeinden, Stiftungen, öffentlichen wie privaten Versich.-Instituten, von Sparkassen für mündel-mässige Anlagen jeder Art verwendet werden.

Über die jährl. stattfindende Ausl. der Central-Pfandbr. und Kommunal-Oblig. gibt die Ges. Listen aus; auf jedesmaligen Antrag versendet sie diese unentgeltlich.

Central-Pfandbriefe: Die Gesamtsumme der im Verkehr befindl. Pfandbr. betrug Ende 1913 (einschl. M. 873 850 noch einzulösender, ausgeloster) M. 796 899 250 bei einem Darlehensbestande von M. 821 509 626 (davon M. 817 145 255 in das Hypoth.-Register eingetragen). Die Pfandbriefe sind ausgefertigt in Stücken à M. 5000, 3000, 1000, 500, 300 u. 100; es gibt Jahrgänge: